

Abg. Zische: So wünschenswerth es auch von meiner Seite betrachtet wird, daß dem, der kleinere Zahlungen zu leisten hat, Gelegenheit geboten werde, sie in nahen Orten entrichten zu können, so meine ich doch dem beipflichten zu müssen, was der Herr Staatsminister jetzt geäußert hat; denn ich glaube, daß nur wenige Lokaleinnehmer befähigt genug sein werden, die so nöthige Ordnung zu erhalten; deshalb glaube ich, daß man sich bei dem, was die hohe Staatsregierung angeordnet hat, beruhigen kann.

Präsident: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: Ob sie mit dem Gutachten der Deputation ad a. sich einverstanden erklären wolle? Einstimmig Ja!

Desgleichen erfolgt auf das Deputations-Gutachten ad b. (s. oben), wobei die Deputation der Kammer vorgeschlagen, ihren frühern Antrag als erledigt anzusehen, der einstimmige Beitritt der Versammlung.

Es war ferner 2. der ständische Antrag früher dahin gestellt worden, eine nachträgliche Bestimmung im Sinne und nach Analogie der 276. §. des Ablösungsgesetzes dahin zu treffen: „daß bei Quittungen über Rentenskapitalien und bei Löschung desfalliger Hypotheken kein Stempel erhoben zu werden brauche“, und 3. eine Abänderung der 17. §. des Landrentenbank-Gesetzes vom 17. März 1832 dahin eintreten zu lassen: „daß die Regiekosten des Instituts der Landrentenbank aus der Staatskasse ohne Zuziehung der nach §. 17. dazu mit bestimmten Rentenüberschüsse an  $\frac{2}{3}$  p. C. übertragen werden möchten“, wie denn auch ferner beantragt wurde, 4. „daß auf den Behuf der übernommenen Garantie im Fall eintretender Inerigibilitäten von der Staatskasse vorbehaltenen Anspruch an dieselben Rentenüberschüsse Seiten der Staatskasse verzichtet“ und 5. „daß diese Ueberschüsse an  $\frac{2}{3}$  p. C. lediglich zu einem Amortisationsfonds der Ablösungskapitalien verwendet werden möchten.“

Die Deputation hatte zu 2. darauf angetragen, daß die Kammer ihr Einverständnis erklären möge, und bei 3., 4. und 5., daß die Kammer dabei Beruhigung fassen möge. — Es findet bei diesen Punkten keine weitere Diskussion statt, und die Kammer ertheilt auf die diesfalligen Fragen des Präsidenten dem Gutachten ihrer Deputation allenthalben einhellige Genehmigung. —

Zugleich ward aber auch noch 6. der Wunsch ausgesprochen: „es möchten Mittel aufgefunden werden, um die Theilnahme an dem Institute der Landrentenbank und an der damit verknüpften Amortisation allen Rentepflichtigen ohne Ausnahme zu eröffnen.“

Dieses Mittel hat die hohe Staatsregierung darin zu finden geglaubt, daß in dem Falle, wenn ein angesehener Verpflichteter an diesem Institute Theil zu nehmen wünscht, der Berechtigte aber, wie ihm nach §. 32. des Ablösungsgesetzes zu thun freisteht, nicht damit einverstanden ist, sodann die Landrentenbank in's Mittel tritt und anstatt des Verpflichteten Kapitalzahlung leistet, die der Berechtigte, nach vorhergegangener Kündigung, schon nach dem Ablösungsgesetze nicht auschlagen darf. Die Mittel zu dieser Zahlung soll sich die Landrentenbank durch Ausfertigung und den Verkauf der diesfalligen Rentenbriefe verschaffen, und würde auf solche Weise der Berechtigte ganz abgefunden, der Verpflichtete aber gehalten sein, seine Rente nunmehr an die Landrentenbank zu entrichten.

Jedoch soll diese Maßregel nur während der nächsten fünf Jahre angewendet werden. Die Deputation rath der Kammer an, auch dieser Maßregel ihre Zustimmung zu ertheilen.

Abg. a. d. Winkel: Ich gestehe, daß ich hier nicht ganz einig mit mir bin, was darunter zu verstehen ist, wenn es heißt: „Jedoch soll diese Maßregel nur während der nächsten 5 Jahre angewendet werden.“ Das soll doch wohl so viel heißen, als: „Nach Abschluß der Ablösung,“ denn die nächsten 5 Jahre von Emanirung dieses Gesetzes können wohl nicht darunter verstanden werden, sonst wäre die Sache zu illusorisch, wenn man das annehmen müßte.

Referent D. Schröder: Die Meinung ist diese, daß nicht von Beendigung des jedesmaligen Ablösungsgeschäfts an, sondern überhaupt während der nächsten 5 Jahre, bis 31. Dec. 1841, diese Maßregel gelten soll. Ich glaube wohl, daß bis dahin die Mehrzahl der Ablösungen wird geendet sein können.

Abg. a. d. Winkel: Darauf muß ich erwiedern, wenn auch bis dahin vielleicht die Mehrzahl der Ablösungen zu Stande gekommen sein können, so werden doch viele von den Ablösungen, welche auf commissarischem Wege gehen müssen, in der Zeit nicht zu Stande kommen, und es wäre eine große Beeinträchtigung, sowohl für die Berechtigten, als auch für die Verpflichteten, wenn diese nicht dieselben Rechte haben sollten; ich schlage daher vor, ob es nicht besser wäre zu sagen: „nach Vollendung des Ablösungsgeschäfts.“

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube, daß der Antragsteller sich die Fälle nicht ganz richtig vergegenwärtigt, sondern eine andere von der Sache abweichende Ansicht aufgefaßt hat. Bekanntlich hat das Ablösungsgesetz bestimmt, daß nur der Berechtigte auf Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank antragen kann. Zur Beförderung des ganzen Geschäfts wird jedoch hier eine Bestimmung getroffen, welche es möglich macht, den Verpflichteten in den Stand zu setzen, dem Berechtigten baares Kapital zu zahlen, ohne ihm zu Annahme von Rentenbriefen zu nöthigen. Es soll nämlich die Landrentenbank mit ihren Mitteln hinzutreten, die Renten und Rentenbriefe übernehmen und dem Verpflichteten so viel Kapital gewähren, damit er den Berechtigten befriedigen kann. Natürlich kann also ein Antrag, wie der eben erwähnte, keinen Erfolg haben, denn mit dem Schluß des Ablösungsgeschäfts tritt die Maßregel in Wirksamkeit. Wenn die Regierung einen 5jährigen Zeitraum vorgeschlagen, so hat sie dies hauptsächlich aus den Gründen gethan, welche die Deputation hervorgehoben hat, nämlich: um die Ablösungen so viel wie möglich zu befördern, weil es nach einem 5jährigen Zeitraume zweifelhaft ist, ob man geneigt sein möchte, eine solche Bestimmung weiter auszudehnen, und weil man die Besorgniß haben könnte, daß die Staatskassen, da mit Sicherheit nicht übersehen werden kann, welches der Stand der Rentenbriefe künftig sein wird, zu große Verluste erleiden könnten.

Abg. Scholze: Ich hatte mir vorgenommen, bei der 18. §. über diesen Gegenstand zu sprechen; da es nun aber einmal zur Sprache gebracht worden ist, so erlaube ich mir die Besorgniß aus-